

Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger § 13b UStG (Bauleistungen)

1) Was bedeutet der Begriff „Bauleistung“?

Unter § 13b UStG fallen Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Der Begriff des Bauwerks ist weit auszulegen und umfasst nicht nur Gebäude, sondern darüber hinaus sämtliche irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Anlagen (z.B. Brücken, Straßen, oder Tunnel).

2) Was fällt unter die Bauleistungen des § 13b UStG?

(keine abschließende Aufzählung)

- Einbau von Fenstern und Türen sowie Bodenbelägen, Aufzügen, Rolltreppen und Heizungsanlagen, aber auch von Einrichtungsgegenständen, wenn sie mit einem Gebäude fest verbunden sind, wie z.B. Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinrichtungen, Installation einer Lichtwerbeanlage, die Dachbegrünung eines Bauwerks. Der Hausanschluss durch Versorgungsunternehmen (die Hausanschlusskosten umfassen regelmäßig Erdarbeiten, Mauerdurchbruch, Installation des Hausanschlusskastens und Verlegung des Hausanschlusskabels vom Netz des Versorgungsunternehmens zum Hausanschluss) fällt nur hierunter, wenn es sich um eine eigenständige Leistung handelt.
- Leistungen zur Substanzerweiterung, Substanzverbesserung oder Substanzbeseitigung bei Bauwerken, **z.B. Erhaltungs- und Reparaturaufwendungen**. Reparatur- und Wartungsarbeiten an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken, fallen jedoch nach dem BMF-Schreiben vom 31.03.2004 nur dann unter die Bauleistungen, wenn das (Netto-) Entgelt für den einzelnen Umsatz mehr als € 500,00 beträgt.
- Künstlerische Leistungen an Bauwerken, wenn sie sich unmittelbar auf die Substanz auswirken; nicht dazu gehören jedoch Leistungen, bei denen der Künstler nicht die Ausführung des Werks als eigene Leistung schuldet, sondern lediglich Ideen oder Planungen zur Verfügung stellt oder die Ausführung des von einem Dritten geschuldeten Werks durch Bauunternehmer überwacht.
- Reinigungsvorgänge, **bei dem die zu reinigende Oberfläche verändert wird,**
- Fassadenreinigung, **bei der die Oberfläche abgeschliffen oder abgestrahlt wird.**
- Montage und Anschließen von Beleuchtungssystemen, wie z.B. in Kaufhäusern oder Fabrikhallen.

3) Was fällt **nicht** unter die Bauleistungen des § 13b UStG?

(keine abschließende Aufzählung)

- Ausschließliche Planungs- und Überwachungsarbeiten (z.B. von Statikern, Architekten, Garten- und Innenarchitekten, Vermessungs-, Prüf- und Bauingenieuren),
- reine Leistungen zur Bauüberwachung, zur Prüfung von Bauabrechnungen und zur Durchführung von Ausschreibungen und Vergaben. Erbringen Bauträger ausschließlich nach § 4 Nr. 9a UStG steuerfreie unter das Grunderwerbsteuergesetz fallende Umsätze, werden sie nicht Steuerschuldner nach § 13b Abs. 1 Nr. 4 UStG.
- Labordienstleistungen (z.B. chemische Analyse von Baustoffen),
- Materiallieferungen (z.B. durch Baustoffhändler oder Baumärkte), auch wenn der liefernde Unternehmer den Gegenstand der Lieferung im Auftrag des Leistungsempfängers herstellt, nicht aber selbst in ein Bauwerk einbaut.
- Anliefern von Beton (**demgegenüber stellt das Anliefern und das anschließende fachgerechte Verarbeiten des Betons durch den Anliefernden eine Bauleistung dar**),
- Lieferung von Wasser und Energie,
- zur Verfügung stellen von Betonpumpen,
- zur Verfügung stellen von anderen Baugeräten (**es sei denn, es wird zugleich Bedienungspersonal für Substanz verändernde Arbeiten zur Verfügung gestellt**),
- Aufstellung von Material- und Bürocontainern, mobilen Toilettenhäusern,
- Entsorgung von Baumaterialien (Schuttabfuhr durch Abfuhrunternehmer),
- Aufstellen von Messeständen, Gerüstbau,
- Anlegen von Bepflanzungen und deren Pflege (z.B. Bäume, Gehölze, Blumen, Rasen) mit Ausnahme von Dachbegrünungen,
- die Arbeitnehmerüberlassung, auch wenn die überlassenen Arbeitnehmer für den Entleiher Bauleistungen erbringen,
- die bloße Reinigung von Räumlichkeiten oder Flächen, z.B. von Fenstern.
- Aufhängen und Anschließen von Beleuchtungen sowie das Anschließen von Elektrogeräten.

4) Wann fällt man als Leistungsempfänger (Auftraggeber) unter diese Regelung?

Ein Leistungsempfänger ist nur dann Steuerschuldner, wenn er selbst Bauleistungen i.S. des § 13b UStG nachhaltig erbringt.

5) Was hat es mit der sog. 10 % Grenze auf sich?

Bauleistungen werden nachhaltig erbracht, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr Bauleistungen erbracht wurden, die mehr als 10 % der Summe der steuerbaren Umsätze betragen. Die 10 % Grenze ist eine Ausschlussgrenze. Unternehmer, die Bauleistungen unterhalb dieser Grenze erbringen, sind danach grundsätzlich keine bauleistenden Unternehmer.

6) Gibt es Ausnahmetatbestände von dieser Regelung?

- Unternehmer, die im Zeitpunkt der an sie ausgeführten Bauleistungen im Sinne von § 13b UStG keine nachhaltigen Bauleistungen (10 % Grenze) erbracht haben, sind als Leistungsempfänger **nicht** Steuer-schuldner, selbst wenn sie im weiteren Verlauf des Kalenderjahres derartige Umsätze erbringen.
- Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gilt deshalb vor allem nicht für **Nichtunternehmer** sowie für Unternehmer mit anderen Umsätzen als Bauleistungen, z.B. **Bauträger**, soweit sie ausschließlich Umsätze erbringen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen.
- Ausgenommen sind Bauleistungen, die ausschließlich an den hoheitlichen Bereich von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden, auch wenn diese im Rahmen von Betrieben gewerblicher Art unternehmerisch tätig sind und nachhaltig Bauleistungen erbringen.

7) Wann kann man davon ausgehen, dass der Leistungsempfänger Bauleistungen erbringt?

- Der Leistungsempfänger dem leistenden Unternehmer eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorlegt. Verwendet der Leistungsempfänger eine Freistellungsbescheinigung i.S. von § 48b EStG, auch wenn er tatsächlich kein Bauleistender ist, ist er als Leistungsempfänger Steuerschuldner.
- der Leistungsempfänger im vorangegangenen Kalenderjahr Bauleistungen im o.g. Sinne erbracht hat und diese Umsätze mehr als 10 % der Summe seiner steuerbaren Gesamtumsätze betragen.

8) Gibt es eine Bagatellregelung?

Nicht unter den Begriff der Bauleistung fallen **Reparatur- und Wartungsarbeiten** an Bauwerken, wenn das Nettoentgelt für den einzelnen Umsatz nicht mehr als € 500,00 beträgt. Solche o.g. Rechnungen unter € 500,00 müssen **immer** mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer geschrieben werden. Es besteht hier **kein** Wahlrecht.

Diese Bagatellgrenze ist grundsätzlich nicht anwendbar bei Anbauten, Neubauten, Erweiterungen, Abriss, d.h. Leistungen, die der Herstellung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

9) Gilt die Regelung auch, wenn die Bauleistung an den privaten Bereich des Auftraggebers erbracht wird?

Erfüllt der Leistungsempfänger die Voraussetzungen, dass er selbst Bauleistungen nachhaltig erbringt, ist der Auftraggeber auch dann Steuerschuldner, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich (privaten Bereich, z.B. Wohnhaus) erbracht wird.

10) Gilt die Regelung auch, wenn Bauleistungen an Gesellschafter einer Personengesellschaft (GbR, OHG, KG) oder Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) für den privaten Bereich der Gesellschafter erbracht werden?

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG ist von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften **nicht** anzuwenden, wenn ein Unternehmer eine Bauleistung für den privaten Bereich eines Gesellschafters oder Anteilseigners erbringt, da es sich hierbei um unterschiedliche Personen handelt.

11) Was muss man als Leistungsempfänger (Auftraggeber) beachten, wenn man unter diese Regelung fällt?

Der Leistungsempfänger darf nur die sog. Netto-Rechnung an den Auftraggeber bezahlen. Gleichzeitig muss der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, auch wenn die Leistung für den privaten Bereich erbracht worden ist.

12) Was muss man beachten bei Rechnungsstellung, wenn o.g. Voraussetzungen für eine Bauleistung vorliegen?

Die Rechnung an den Leistungsempfänger muss mit 0 % Mehrwertsteuer geschrieben werden.

Ebenfalls muss ein Hinweis auf die Rechnung, der auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft aufmerksam macht („**Steuerschuldner der Umsatzsteuer ist der Leistungsempfänger gem. § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG**“).

Alle Informationen und Angaben in diesem Merkblatt sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreiben kann daher nicht übernommen werden.